

Nr. 18/10 vom 09.07.2018

Berlin Lectures on Energy

Rechtsfragen im Kontext der geplanten Beendigung der Kohleverstromung

Berlin. Eine gesetzliche Vorgabe zum sofortigen Abschalten aller Kohlekraftwerke wäre verfassungswidrig, weil nicht verhältnismäßig, so Prof. Dr. Pielow im Rahmen der Berlin Lectures on Energy am 2. Juli 2018 in Berlin. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Thomas Bareiß (CDU/CSU), betonte, dass der rechtssicheren Umsetzung des Koalitionsvertrags in Bezug auf die Kohleverstromung großes Augenmerk seitens der Bundesregierung zu komme. Dr. Thorsten Diercks (DEBRIV) forderte die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ dazu auf, sich im Kern mit Fragen des energiepolitischen Dreiecks zu beschäftigen.

Bei der Diskussion über einen möglichen Kohleausstieg gehe es stets auch um eine Güterabwägung zwischen den individuellen Eigentumsrechten und dem öffentlichen Interesse am Umweltschutz, erläuterte Prof. Dr. iur. Johann-Christian Pielow, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Berg- und Energierecht der Ruhr-Universität Bochum, im Rahmen der Berlin Lectures on Energy in Berlin. Nach Einführung in die Veranstaltung durch Dr. Annette Nietfeld, Geschäftsführerin des Forum für Zukunftsenergien e.V., und Dr. Werner Schnappauf, Partner bei GvW Graf von Westphalen mbB und Chairman der Initiative on Energy Law and Policy an der Bucerius Law School, argumentierte Prof. Dr. Pielow, dass einzelne Kraftwerke aus Gemeinwohlgründen nach Ablauf der Amortisationszeit entschädigungsfrei enteignet werden könnten. Dies gelte allerdings nur für Kraftwerke ohne einen zugehörigen Tagebau. Soweit eine Kombination aus Kraftwerk und Tagebau betroffen sei, müsse einer Schließung eine angemessene Entschädigung folgen, hob er hervor. Dies ergebe sich, weil für Betriebsgenehmigungen von Kraftwerken grundsätzlich kein eigentumsrechtlicher Schutz bestehe, Tagebaue hingegen als „Bergwerkseigentum“ zu bewerten seien.

Parallel zur „Enteignung“ gebe es für den Gesetzgeber die Möglichkeit, in Bezug auf das Eigentum eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 GG vorzunehmen. In diesem Rahmen sei der Gesetzgeber relativ frei in der Gestaltung, müsse jedoch die gebotene Abwägung zwischen Privat- und Gemeinwohl vornehmen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen, so Prof. Dr. Pielow weiter. So seien etwa die Festlegung eines „Klimabeitrages“ für Kraftwerke, eine Reform der Energiesteuer oder eine Begrenzung des Braunkohleabbaus „weniger harte“ Maßnahmen, mit denen aber das gleiche Ziel erreicht werde. Im Übrigen verbiete sich eine zu pauschale Orientierung an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Atomausstieg. Vielmehr seien jeweils Einzelfallprüfungen erforderlich, da die Rahmenbedingungen unterschiedlich seien. Darüber hinaus müsse im Fall einer Beendigung der Kohleverstromung der Aspekt der Versorgungssicherheit rechtlich stärker beachtet werden. Zusammenfassend hielt Prof. Dr. Pielow fest, dass ein Kohleausstieg sehr wohl eigentumsrechtliche Relevanz aufweise und mit Blick auf die Folgekosten eines Kohleausstiegs außerdem schwerwiegende finanzverfassungs- und beihilferechtliche Fragen aufgeworfen würden. Daher sprach er sich dafür aus, in einem möglichen Ausstiegsgesetz hinreichend flexible und differenzierte Regelungen vorzusehen und zusätzlich vorangehend einen politisch-gesellschaftlichen „Kohlekonsens“ anzustreben.

In der anschließenden Podiumsdiskussion unterstrich PStS Thomas Bareiß die Notwendigkeit, einen breiten Konsens zum Kohleausstieg anzustreben und die rechtlichen Fragen im Dialog mit den betroffenen Unternehmen zu klären. Er machte darüber hinaus deutlich, dass die Politik sich bewusst sei, dass ein Kohleausstieg mit Kosten verbunden sei. Im Übrigen müssten alle Sektoren Beiträge zur Emissionsminderung leisten. Dies gelte insbesondere für den Verkehrsbereich und die Landwirtschaft angesichts der im Energiesektor bereits erreichten hohen Minderungsraten. Gerald Hennenhöfer, Rechtsanwalt bei GvW Graf von Westphalen mbB, hob gleichfalls die Notwendigkeit einer eigentumsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Staat und den betroffenen Unternehmen hervor und verwies darauf, dass beim Kohleausstieg, anders als beim Kernenergieausstieg, ein erheblicher argumentativer Aufwand betrieben werden müsse, um diesen rechtssicher zu gestalten.

Der Bundestagsabgeordnete Dr. Lukas Köhler (FDP) hält ebenfalls einen Konsens zur Zukunft der Kohleverstromung für wichtig. Die personelle Abwesenheit der Opposition in der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ unterstütze seiner Meinung nach allerdings Zweifel an der Legitimität der dort erzielten Beratungsergebnisse. Der Bundestagsabgeordnete Ralph Lenkert (Die Linke) verwies auf Prof. Dr. Pielows Empfehlung, beim Kohleausstieg auch „weichere“ Instrumente zu berücksichtigen. Eine Beendigung der Kohleverstromung ohne Entschädigung bewertete er als unrealistisch. Der Bundesregierung warf er fehlende Planungssicherheit vor, da es ihr nicht gelinge, ein Konzept zur Dekarbonisierung bis 2050 vorzulegen.

Dr. Thorsten Diercks, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Braunkohlen-Industrie-Verein e.V. (DEBRIV), plädierte dafür, dass sich die eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ in Bezug auf den Kohleausstieg im Kern mit Fragen des energiepolitischen Dreiecks, also mit der Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Strukturpolitik, beschäftigen müsse. Nur für den Fall, dass die bestehenden Revierpläne geändert werden müssten, ergäben sich verfassungsrechtliche Fragen. Zusätzlich mahnte er eine Befassung mit der Frage an, welcher merklicher Effekt für das Klima sich durch einen nationalen Kohleausstieg erreichen lasse. Die isolierte Betrachtung der Kohlekraftwerksemissionen pro kWh sei nicht geeignet, die klimafreundlichste Art der Strom- und Wärmeproduktion im Vergleich zu anderen Kraftwerken und den darin verwandten Primärenergieträgern zu ermitteln, da hierbei CO₂-Emissionen im Vorfeld der Verstromung unberücksichtigt blieben.

Das Forum für Zukunftsenergien und die Initiative on Energy Law and Policy der Bucerius Law School bedanken sich bei Linklaters LLP für die Gastfreundschaft.

Die Präsentation von Prof. Dr. iur. Johann-Christian Pielow steht in Kürze für die Mitglieder des Forum für Zukunftsenergien e.V. auf der Website (Presse/Publikationen) zum Download bereit. Sollten Sie persönlich oder Ihr Unternehmen / Ihre Institution Mitglied im Forum für Zukunftsenergien sein und noch keine Zugangsdaten haben, senden Sie bitte eine E-Mail an: info@zukunftsenergien.de.

Über das Forum für Zukunftsenergien e.V.

Das Forum für Zukunftsenergien engagiert sich als einzige branchenneutrale und parteipolitisch unabhängige Institution der Energiewirtschaft im vorparlamentarischen Raum in Deutschland. Der eingetragene Verein setzt sich für erneuerbare und nicht-erneuerbare Energien sowie rationelle und sparsame Energieverwendung ein. Ziel ist die Förderung einer sicheren, preisgünstigen, ressourcen- und umweltschonenden Energieversorgung. Dem Verein gehören ca. 230 Mitglieder aus der Industrie, der Energiewirtschaft, Verbänden, Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung an.

Kontakt:

Forum für Zukunftsenergien e.V.
Reinhardtstr. 3
10117 Berlin

Tel.: 030 / 72 61 59 98 - 0
Fax: 030 / 72 61 59 98 - 9
www.zukunftsenergien.de

